

Marl, 20.01.2015

Bürgermeisteramt
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2015/0027
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Berichtsvorlage

Beratungsfolge:	
Rat	19.02.2015

Betreff: Wiederholung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Rates vom 18.12.2014

Anlagen
keine

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 18.12.2014 wurde durch das Ratsmitglied Dechert gerügt, zu dieser Sitzung sei nicht frist- und möglicherweise auch nicht formgerecht geladen worden. Da erst am 15.12.2014 ein Päckchen in seinem Haushalt eingegangen sei, sei eine Vorbereitung auf den Tagesordnungspunkt 19 aufgrund der hierzu übersandten umfangreichen Unterlagen nicht möglich gewesen sei.

Der Bürgermeister legte dar, dass nach seiner Auffassung die Zustellung fristgerecht erfolgt sei und eine Vorbereitung möglich gewesen sei. Weiterhin sagte der Bürgermeister eine Prüfung des Vorwurfs des Herrn Dechert zu und stellte unter Verweis auf eine entsprechende Absprache mit der Bezirksregierung Münster in Aussicht, für den Fall, dass die Zustellung nicht fristgerecht erfolgt gewesen sein sollte, die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 19 in der nächsten Ratssitzung wiederholen zu lassen.

Die Prüfung des Sachverhalts hat bestätigt, dass die Unterlagen für alle Ratsmitglieder am Mittwoch, dem 10.12.2014, zur Post gegeben wurden. Dabei wurden einige Sendungen aufgrund Ihres Gewichts als Päckchen versendet. Die Unterlagen wurden zudem – ebenfalls entsprechend der regelmäßigen Übung – am Morgen des 11.12.2014 über das Ratsinformationssystem MORE! Rubin zur Verfügung gestellt.

Die Versendung am Mittwoch der Woche vor der Sitzung entspricht der ständigen Praxis bei der Versendung von Sitzungsunterlagen. Abgestimmt auf diesen Versendungstermin können die Fraktionen und Ratsmitglieder noch bis um 10:00 Uhr am Dienstag dieser

Woche ihre Anträge und Tagesordnungspunkte anmelden. Nach dem regelmäßigen Postlauf und den Erfahrungen der Vergangenheit wurde mit einer zeitnahen Zustellung der Unterlagen gerechnet. Der Postlauf und die Zustellungen können im Einzelnen nicht mehr nachvollzogen werden, da unversicherte Päckchen bei der Firma DHL nicht nachverfolgbar sind. Es ist jedoch offenkundig in Einzelfällen zu Verzögerungen bei der Zustellung gekommen, die – jedenfalls teilweise – auf das Weihnachtsgeschäft zurückzuführen sein dürften.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass aus den vorgenannten Gründen eine fristgerechte Ladung erfolgt ist. In der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse (GeschO) ist eine ausdrückliche Regelung zum Ratsinformationssystem MORE! Rubin enthalten. Danach werden die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften über das System allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt und diese haben die Möglichkeit, sich auch über dieses Medium über aktuelle Einladungen und Tagesordnungen zu informieren (§ 2 Absatz 5 GeschO). Weiterhin enthält die Geschäftsordnung eine Regelung, wonach in dringenden Fällen eine verkürzte Ladungsfrist von nur einem Tag ausreichend ist (§ 2 Absatz 2 GeschO). Die Voraussetzung der Dringlichkeit dürfte für den Großteil der Tagesordnungspunkte vorgelegen haben.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass durch ein Ratsmitglied – obwohl inhaltlich nur auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt bezogen – allgemein eine nicht fristgerechte Ladung gerügt wurde. Eine solche Rüge auch nur eines Ratsmitgliedes ist grundsätzlich geeignet, die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der in dieser Sitzung getroffenen Beschlüsse zu gefährden. Im konkreten Fall wäre dies im Streitfall unter anderem davon abhängig, welche Auslegung der Ladungsregelungen in der Geschäftsordnung durch die Gerichte als zutreffend erachtet würde. Von der dadurch begründeten Rechtsunsicherheit würden unter anderem auch die in der letzten Ratssitzung beschlossenen Satzungsänderungen erfasst. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der Absprache mit der Bezirksregierung Münster wird es als erforderlich angesehen, dem Rat neben dem Jahresabschluss 2012 verschiedene weitere Beschlussvorlagen aus der Ratssitzung vom 18.12.2014 erneut vorzulegen, um Rechtsunsicherheiten und Kostenrisiken zu vermeiden und einen eventuellen Ladungsmangel zu heilen. Die betroffenen Satzungen werden rückwirkend in Kraft gesetzt.

Auch die Kommunalaufsicht des Kreises Recklinghausen hat auf Nachfrage empfohlen, die Beschlüsse vorsichtshalber wiederholen zu lassen.